

Antrag der Redaktionskommission

vom 07.01.2022

| | | |
|---|-----|---|
| <p>412.103</p> <p>a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)</p> | 001 | <p><u>Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| <p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | 002 | <p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | 003 | |
| <p>Art. 1 [Geltungsbereich]</p> | 004 | |
| <p>¹ Diese Verordnung bildet das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.</p> | 005 | <p><u>Gegenstand</u> <u>Art. 1</u> ¹ Diese Verordnung <u>ist</u> das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.</p> |

¹ **AS 101.100**

| | | |
|---|----------|--|
| <p>² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.</p> | 006 | <p>² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.</p> |
| <p>³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.</p> | 007 | <p><u>Abs. 3 aufgehoben</u></p> |
| | 008 | |
| <p>Art. 3 [Zusammensetzung]</p> | 009 | |
| <p>¹ Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden richtet sich nach Art. 104 GO.</p> | 010 | <p><u>Sitzungsteilnahme</u> <u>Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.</u></p> |
| <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | 011 | <p><u>² Weitere Vertretungen von Lehrpersonen sowie von anderen Vereinigungen und Organisationen können themenbezogen mit beratender Stimme beigezogen werden.</u></p> |
| | 011 a | <p><u>³ Bei der Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können zudem Sachverständige eingeladen werden.</u></p> |
| | 012 | |
| <p>Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]</p> | 013 | <p><u>Aufgaben und Befugnisse</u> <u>Art. 4 ¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 105 GO die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren</u></p> |

| | | |
|--|-----|--|
| | | Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten ein spezielles Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil. |
| ² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere: lit. a–d unverändert. e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen. lit. f wird aufgehoben. | 014 | ² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere: lit. a–d unverändert. e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen. lit. f wird aufgehoben. |
| | 015 | |
| Art. 5 [Geschäftsordnung] | 016 | |
| ¹ Die interne Behördenorganisation der Kreisschulbehörden richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz ¹ . | 017 | <u>Rahmenordnung und Geschäftsordnung</u> Art. 5 ¹ Die Schulpflege setzt für die interne Organisation der Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest. |
| ² Soweit das kantonale Recht und die Gemeindeordnung dafür Raum lassen, setzt die Schulpflege für die Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest. | 018 | [vgl. Zeile 017] |
| ³ Innerhalb dieser Rahmenordnung bestimmt jede Kreisschulbehörde ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Präsidium der Kreisschulbehörde in einem Behördenerlass. | 019 | ² <u>In einem Behördenerlass bestimmt innerhalb der Rahmenordnung</u> jede Kreisschulbehörde: a. die Geschäftsordnung; b. das Führungsmodell; c. die Stellvertretungsregelung für das Präsidium. |
| | 020 | |

| | | |
|--|-----|---|
| Art. 7 [Aufgabenübertragung] | 021 | <u>Art. 7 wird aufgehoben.</u> |
| ¹ Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse richtet sich nach Art. 69 GO. | 022 | |
| ² Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Gemeindeangestellte richtet sich nach Art. 96 GO. | 023 | |
| ³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht. | 024 | |
| Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. | 025 | |
| | 026 | |
| Art. 12 [Kompetenzen und Aufgaben] | 027 | <u>Kompetenzen und Aufgaben</u> <u>Art. 12</u> |
| Abs. 1–3 unverändert. | 028 | Abs. 1–3 unverändert. |
| ⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere: lit. a–d unverändert. e. die Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule; f. das Festlegen der Stundenpläne; lit. g–q unverändert. | 029 | ⁴ Der Schulleitung <u>obliegen insbesondere:</u> lit. a–d unverändert. e. die Beurteilung der Lehrpersonen und <u>der</u> weiteren Mitarbeitenden der Schule; f. das Festlegen der Stundenpläne; lit. g–q unverändert. |
| ⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren: lit. a und b unverändert. lit. c und d werden aufgehoben. | 030 | ⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren: lit. a und b unverändert. lit. c und d werden aufgehoben. |

| | | |
|--|-----|---|
| Abs. 6 und 7 unverändert. | 031 | Abs. 6 und 7 unverändert. |
| | 032 | |
| Art. 13 [Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen] | 033 | |
| ¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden. | 034 | <u>Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen</u> Art. 13 ¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden. |
| ² Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird. | 035 | ² Sie erlangen Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird. |
| | 036 | |

| | | |
|--|-----|--|
| 412.100 b. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) | 037 | <u>Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 038 | |
| Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen] | 039 | |
| Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen: Ziff. 1 und 2 unverändert. 3. Schule Fokus Sehen (SFS): Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und | 040 | <u>Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen</u> Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen: Ziff. 1 und 2 werden zu lit. a und b. c. Schule Fokus Sehen (SFS): Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und |

Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten.

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

4. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind.

5. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

Besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Ziff. 9 und 10 unverändert.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten;

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

d. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind;

e. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal;

f. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ):

Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung;

Ziff. 8 wird aufgehoben.

g. Tagesschulen gemäss Art. 5:

Schulform, welche für alle aufgenommenen Kinder obligatorischen Unterricht, freiwilligen Unterricht, Kurse in musischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen, Aufgabenstunden, betreute Freizeit und Verpflegung einschliesst;

h. Schülerclubs gemäss Art. 5:

Schulform, welche den Schülern der einbezogenen Klassen

| | | |
|--|-----|---|
| | | als freiwilliges Angebot neben dem obligatorischen Unterricht Kurse, besondere Veranstaltungen, Betreuung und Verpflegung anbietet. Ziff. 11 wird aufgehoben. |
| | 041 | |
| Art. 14 [Schulorgane] | 042 | <u>Schulorgane</u> Art. 14 |
| Abs. 1 unverändert. | 043 | Abs. 1 unverändert. |
| Abs. 2 wird aufgehoben. | 044 | Abs. 2 wird aufgehoben. |
| | 045 | |
| Art. 15 [Geschäftsführung] | 046 | <u>Art. 15 wird aufgehoben.</u> |
| Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz ² . | 047 | |
| | 048 | |
| Art. 17 wird aufgehoben. | 049 | Art. 17 wird aufgehoben. |
| | 050 | |
| Art. 18 [Wahlen durch Konvente und Konferenzen] | 051 | |
| Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen. | 052 | <u>Wahlen durch Konvente und Konferenzen</u> Art. 18 Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen. |
| Abs. 2 wird aufgehoben. | 053 | Abs. 2 wird aufgehoben. |

² vom 20. April 2015, LS 131.1.

| | | |
|--|-----|--|
| | 054 | |
| Art. 22 [Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme / a. Schulpflege] | 055 | |
| ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48) sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51) mit beratender Stimme teil. | 056 | <u>Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege</u> Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals gemäss Art. 48 sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen gemäss Art. 51 mit beratender Stimme teil. |
| ² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten. | 057 | ² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten. |
| | 058 | |
| Art. 23 [b. Schulkommission MKZ] | 059 | |
| ¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ (Art. 56) sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals (Art. 48) bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil. | 060 | <u>b. Schulkommission MKZ</u> Art. 23 ¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ gemäss Art. 56 sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals gemäss Art. 48 bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil. |
| ² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung. | 061 | ² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung. |
| Abs. 3 wird aufgehoben. | 062 | Abs. 3 wird aufgehoben. |
| | 063 | |

| | | |
|---|-----|--|
| Art. 25 wird aufgehoben. | 064 | Art. 25 wird aufgehoben. |
| | 065 | |
| Art. 27 wird aufgehoben. | 066 | Art. 27 wird aufgehoben. |
| | 067 | |
| Art. 28 [b. Schulpflege] | 068 | |
| ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren ihre Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen. | 069 | b. Schulpflege Art. 28 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren die Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen. |
| ² Vorbehalten blieben entgegenstehende schützenswerte private und öffentliche Interessen. | 070 | <u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u> |
| Abs. 3 wird aufgehoben. | 071 | <u>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</u> |
| | 072 | |
| <i>Marginalie zu Art. 29</i> c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen | 073 | <u>c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen</u> <i>Marginalie zu Art. 29</i> |
| | 074 | |
| Art. 30–35 werden aufgehoben. | 075 | Art. 30–35 werden aufgehoben. |
| | 076 | |
| Art. 52 [Aufgaben] | 077 | |
| ¹ Die Konvente: a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte; | 078 | <u>Aufgaben</u> Art. 52 ¹ Die Konvente: a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte; |

| | | |
|--|------------|--|
| <p>b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;</p> <p>c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;</p> <p>d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.</p> | | <p>b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;</p> <p>c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;</p> <p>d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.</p> |
| <p>Abs. 2–4 unverändert.</p> | <p>079</p> | <p>Abs. 2–4 unverändert.</p> |
| | <p>080</p> | |

| | | |
|--|------------|--|
| <p>413.420</p> <p>c. Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)</p> | <p>081</p> | <p><u>Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | <p>082</p> | |
| <p>Art. 6 [Schulkommission]</p> | <p>083</p> | <p><u>Schulkommission</u> <u>Art. 6</u></p> |
| <p>Abs. 1 unverändert.</p> | <p>084</p> | <p>Abs. 1 unverändert.</p> |
| <p>² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.</p> | <p>085</p> | <p>² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.</p> |

| | | |
|---|-----|---|
| <p>³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.</p> | 086 | <p>³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.</p> |
| <p>Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.</p> | 087 | |
| <p>Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.</p> | 088 | |
| | 089 | |
| <p>Art. 8 [Konvent der Lehrpersonen]</p> | 090 | <p><u>Konvent der Lehrpersonen</u> <u>Art. 8</u></p> |
| <p>Abs. 1 unverändert.</p> | 091 | <p>Abs. 1 unverändert.</p> |
| <p>² Der Konvent:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten; b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen; c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist; d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal. | 092 | <p>² Der Konvent:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten; b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen; c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist; d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal. |
| <p>Abs. 3–5 unverändert.</p> | 093 | <p>Abs. 3–5 unverändert.</p> |
| | 094 | |

| | | |
|--|-----|--|
| 177.550 d. Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) | 095 | <u>Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 096 | |
| Art. 1 [Geltungsbereich] | 097 | |
| Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV). | 098 | <u>Geltungsbereich</u> <u>Art. 1</u> Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV). |
| | 099 | |
| Art. 5 [Anstellungsinstanzen] | 100 | |
| ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare. | 101 | <u>Anstellungsinstanzen</u> <u>Art. 5</u> ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare. |
| Abs. 2 unverändert. | 102 | Abs. 2 unverändert. |
| | 103 | |
| Art. 9 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses] | 104 | <u>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</u> <u>Art. 9</u> |
| Abs. 1 unverändert. | 105 | Abs. 1 unverändert. |
| ² Für Lehrpersonen ab dem 10. Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. | 106 | ² Für Lehrpersonen ab dem <u>zehnten</u> Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. |
| Abs. 3 unverändert. | 107 | Abs. 3 unverändert. |
| | 108 | |
| Art. 14 [Entlastungslektionen für Bereichsleitende] | 109 | |

| | | | |
|--|-----|--|--|
| ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen. | 110 | <u>Entlastungslektionen für Bereichsleitende</u> | Art. 14 ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen. |
| ² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors. | 111 | | ² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors. |
| ³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B. | 112 | | ³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B. |
| | 113 | | |
| Art. 28 [Ferien] | 114 | Ferien | Art. 28 |
| Abs. 1 unverändert. | 115 | | Abs. 1 unverändert. |
| ² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3. | 116 | | ² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3. |
| | 117 | | |
| <i>Anhang</i> | 118 | | <i>Anhang</i> |
| Lohnkategorie A wird aufgehoben. | 119 | | Lohnkategorie A wird aufgehoben. |
| | 120 | | |

| | | |
|--|-----|---|
| <p>177.540</p> <p>e. Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)</p> | 121 | <p><u>Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | 122 | |
| <p>Art. 5 [Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder]</p> | 123 | |
| <p>¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:</p> <p>a. Schulbesuche;</p> <p>b. besondere Aufträge;</p> <p>c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.</p> | 124 | <p><u>Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder</u></p> <p><u>Art. 5</u> ¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:</p> <p><u>Lit. a unverändert.</u></p> <p>b. besondere Aufträge;</p> <p>c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.</p> |
| <p>Abs. 2 unverändert.</p> | 125 | <p>Abs. 2 unverändert.</p> |
| | 126 | |
| <p>Art. 6 [Weiterbildung]</p> | 127 | |
| <p>¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.</p> | 128 | <p><u>Weiterbildung</u></p> <p><u>Art. 6</u> ¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.</p> |
| <p>² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.</p> | 129 | <p>² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.</p> |
| <p>Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> | 130 | <p>Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> |
| | 131 | |

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)
Sekretär Georg Escher